Stenographisches Protokoll.

17. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 13. Juni 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 305).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 305).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 305).
4. Verhandlung:

Antrag des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 305); Redner: Abg. Mörwald (Seite 307), Abgeordneter Kuntner (Seite 310), Abg. Hilgarth (Seite 316); Abstimmung (Seite 320).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 14 Uhr 4 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung sind entschuldigt: die Herren Abgeordneten Sigmund, Dr. Steingötter und Präsident Wondrak. Herr Abg. Franz Müllner hat um Urlaub für die Zeit vom 14. Juni bis inklusive 2. Juli 1957 angesucht; ich habe ihm diesen Urlaub laut § 19 LGO erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten das Stenographische Protokoll der 7. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages vom 19. Dezember 1956 auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):* Antrag der Abgeordneten Schöberl, Laferl, Dienbauer, Tesar, Zeyer, Weiß und Genossen, betreffend die steuerliche Behandlung von Entschädigungen der gewählten Gemeindeorgane.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an den zuständigen Ausschuß):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche die Frau Abgeordnete Czerny, die Verhandlung zur Zahl 326/1 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, zu berichten.

Der Landtag hat Ende vorigen Jahres dem Schulausschuß einen diesbezüglichen Entwurf der Landesregierung zur Beratung übergeben. Der Schulausschuß ist zu dem Entschluß gelangt, die ganze Materie einem Unterausschuß zur gründlichen Beratung zu übergeben, und es wurde dann diese erste Gesetzesvorlage auf drei Gesetzesvorlagen aufgeteilt. Die erste Gesetzesvorlage liegt Ihnen nun heute zur Beschlußfassung vor. Sie behandelt das Gesetz, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Niederösterreich. Der vorliegende Entwurf ist in vier Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt behandelt allgemeine Bestimmungen, der zweite behandelt die Errichtung und Auflassung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der dritte die Schulerhaltung und der vierte die Übergangsbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes, das 39 Paragraphen umfaßt, wäre kurz folgendes zu berichten:

Der § 3 regelt die Errichtung der Volksschulen. Hierfür werden nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder, die im Umkreis von vier Kilometern von der Schule entfernt wohnen, als Voraussetzung genommen. Dies ist gegenüber früher ein Fortschritt, weil damals 40 schulpflichtige Kinder nach einem fünfjährigen Durchschnitt als Grundlage zur Errichtung genommen wurden. Im § 4 wird die Errichtung der Volksschule auf eine bestimmte Zeit oder von Expositurklassen geregelt, die aber späterhin als Dauerklassen eingerichtet werden können, wenn sie mindestens von 20 Schulkindern besucht werden.

Der § 6 behandelt die Errichtung von Hauptschulen. Hierbei sind zwei Arten von

Voraussetzungen für den zwingenden Bestand einer Hauptschule vorgesehen. In dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten hat auf jeden Fall eine Hauptschule zu bestehen, wenn dort mindestens 140 hauptschulfähige Kinder vorhanden sind und ihnen der Schulweg zumutbar ist. In den übrigen Gebieten ist eine Hauptschule dort zu errichten, wenn im Umkreis einer Gehstunde nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 140 hauptschulfähige Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als vier Kilometer entfernte Hauptschule besuchen müßten.

Der § 7 eröffnet die Möglichkeit, eine Volksschule mit einer Hauptschule oder eine Knaben- und Mädchenschule unter eine gemeinsame Leitung zu stellen. Voraussetzung ist, daß die gemeinsam geleitete Schule nicht mehr als zwölf Klassen hat. Im Motivenbericht auf Seite 4 ist hier irrtümlich eine andere Formulierung durchgeführt worden.

Der § 8 regelt die Einrichtung von Lehrkursen für die der Schulpflicht entwachsene Jugend, was besonders für jene Gemeinden von Wichtigkeit ist, die nicht in der Lage sind, die schulentwachsenen Knaben oder Mädchen sofort auf einen Lehrplatz zu bringen und daher auf Grund dieses Gesetzes die Möglichkeit haben sollen, solche Kurse zu errichten.

Der § 9 regelt die Errichtung von Sonderschulen und eigenen Sonderschulklassen. Die Errichtung letzterer ist zwingend, wenn mindestens 15 schulpflichtige Kinder der gleichen Behinderungsart vorhanden sind.

Der § 11 regelt das Verfahren bei der Schulerrichtung. Die Auflassung einer bestehenden Volks-, Haupt- oder Sonderschule bindet § 12 an die Bewilligung der Landesregierung.

Der § 13 regelt die Bildung, Änderung und Aufhebung der Schulsprengel der Volksschulen, wobei nunmehr die Vollziehung der Landesregierung übertragen wird.

Neu sind die Bestimmungen über die Bildung, Änderung und Aufhebung der Sonderschulsprengel, da sie im Schulerrichtungsgesetz fehlten. Hierbei wurde grundsätzlich der Pflichtsprengel bevorzugt.

Die Sprengelangehörigkeit wird im § 16 durch Aufnahme der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes geregelt.

Der § 17 legt die gesetzlichen Schulerhalter fest. Als solcher gilt entweder die Schulsitzgemeinde, wenn der Sprengel über das Gemeindegebiet nicht hinausreicht, sonst die Schulgemeinde.

Die §§ 18 bis 20 regeln die Bildung der Schulgemeinden und ihre Vertretung. Zur Vertretung der Schulgemeinden sind sogenannte Schulausschüsse befugt. Diese setzen sich teils aus stimmberechtigten Mitgliedern, das sind die Vertreter der Ortsgemeinden, teils aus Virilisten ohne Stimmrecht zusammen. Zu denen gehört der Schulleiter, ein Vertreter der Kirche und der Schularzt. Um der Schulsitzgemeinde eine starke Einflußnahme auf den Schulausschuß zu gewährleisten, hat sie den Obmann des Schulausschusses zu stellen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Schulausschüsse zählt die jährliche Erstellung des Schulvoranschlages, die Aufteilung des Schulaufwandes auf die eingeschulten Ortsgemeinden und die Einhebung der Schulumlage.

Im Abschnitt II, der die Erhaltung der Schulen regelt, teilt § 22 die Schulerhaltungskosten grundsätzlich in Kosten für den ordentlichen und außerordentlichen Schulsachaufwand. Zum ordentlichen Schulaufwand gehört auch die Verzinsung und Tilgung eines Schulbaudarlehens. Da solche Schulbaudarlehen in den meisten Fällen nur von der Schulsitzgemeinde aufgenommen wurden, wird nunmehr der neue Schulerhalter verpflichtet, den Darlehensnehmer hinsichtlich der weiteren Leistungen aus dem Darlehensvertrag schadlos zu halten.

§ 25 statuiert im Sinne des Grundsatzgesetzes das Recht des gesetzlichen Schulerhalters, von den Sprengelgemeinden Schulumlagen einzuheben.

Wenn ein außerordentliches Schulerfordernis den Betrag von 150.000 S zu den alleinigen Lasten des Schulerhalters überschreitet, kann jede beteiligte Ortsgemeinde den Abschluß eines Sonderübereinkommens über die Kostenaufteilung verlangen.

Zur zwangsweisen Einbringung fälliger Schulumlagen hat die Landesregierung im Sinne des Gesetzes, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen, vorzugehen.

§ 32 legt grundsätzlich fest, daß der gesetzliche Schulerhalter Schulgebäude und sonstige Schulliegenschaften einem schulfremden Zweck nur mit besonderer Bewilligung zuführen darf. Diese Bewilligung erteilt bei vorübergehender Verwendung die Bezirksverwaltungsbehörde, sonst die Landesregierung. Die Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden hierbei ist gewährleistet. Ebenso darf die Aufhebung der Widmung von Schulgebäuden und Schulliegenschaften nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen.

Der § 34 regelt die Beitragspflicht einer Gebietskörperschaft, die in einem fremden Schulsprengel ein Kinderheim unterhält.

Das ist für manche niederösterreichische Gemeinden von besonderer Wichtigkeit.

Der § 35 regelt die Beitragspflicht für sprengelfremde Schüler.

Im § 36 wird die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes entsprechend dem Grundsatzgesetz des Bundes statuiert.

Der § 38 trifft für den Übergang eine Reihe von Bestimmungen.

Im § 39 wird festgestellt, daß das Schulbaufondsgesetz unberührt bleibt. Gleichzeitig wird das niederösterreichische Schulerrichtungsgesetz außer Kraft gesetzt, mit Ausnahme der Schulbauvorschriften. Diese werden erst mit Inkrafttreten des vorgesehenen Schulbaugesetzes außer Kraft treten.

Ich habe daher namens des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 13. Juli 1957),* betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. M ö r w a l d.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Niederösterreich, kommt zwar ungefähr um ein Jahr zu spät, aber immerhin möchten wir feststellen, daß er zu begrüßen ist und auch von uns unterstützt wird; regelt doch das Gesetz eine Reihe wichtiger Fragen für die Errichtung und Erhaltung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen. Insbesondere werden Bestimmungen über die Errichtung dieser Schulen festgelegt, wodurch der Schulbau in Zukunft erleichtert werden wird, allerdings unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Errichtung neuer Volks- und Hauptschulen ist ohne Zweifel dringend notwendig. Der Bau von Volksschulen vor allem deswegen, weil es auf die Dauer einfach untragbar ist, daß ein großer Teil der niederösterreichischen Kinder in einklassigen Schulen unterrichtet werden muß. Die Zahl der einklassigen Volksschulen ist bekanntlich sehr hoch. Sie stieg im vergangenen Schuljahr von 454 auf 472, das sind 36,8 Prozent aller Schulen im Lande Niederösterreich, das mit dieser Zahl an der Spitze sämtlicher Bundesländer Österreichs steht. Leider trifft das vorliegende Gesetz keine Regelung zur Einschränkung oder Beseitigung dieser großen Zahl der einklassigen Volksschulen. Die Errichtung höherorganisierter Schulen und die Beförderung der Kinder zu diesen wird deshalb in Zukunft noch gelöst werden müssen, da ja bekannt ist, daß, trotz aller Aufopferung und Einsatzfreudigkeit der Lehrkräfte in den einklassigen Schulen, den höherorganisierten Schulen doch der Vorzug einzuräumen ist. Es gibt sicherlich keinen ernst zu nehmenden Fachmann, der behaupten kann, daß die einklassigen Volksschulen zweckmäßig oder nutzbringend sind. Die Erfahrungen lehren, daß gerade die einklassigen Volksschulen einerseits für die Schüler selbst in ihrem Lernerfolg gewisse Schwierigkeiten bringen, anderseits es auch für die Lehrkräfte nicht sehr angenehm ist, in einklassigen Volksschulen unterrichten zu müssen. Wenn die Schulkinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schule verlassen, beginnt für viele dieser Kinder ein Leidensweg, wenn sie eine Lehrstelle suchen. Immer wieder wird anläßlich von Vorsprachen in den Gewerbebetrieben und bei den verschiedenen Stellen der Arbeitsämter an die Kinder die Frage gerichtet: Hast du die Hauptschule besucht? Verneint der Lehrstellensuchende diese Frage, dann ist es für ihn ziemlich aussichtslos, eine Lehrstelle zu erhalten, ganz egal, ob es sich nun um einen Buben oder um ein Mädchen handelt. Wenn jemand nur eine einklassige Volksschule mit acht Lehrgängen absolviert hat, dann ist es für ihn sehr schwer, als Lehrling unterzukommen. Überall verlangt man die Absolvierung der Hauptschule; das lehrt die Praxis. In den meisten Fällen kann der Bub oder das Mädchen gar nichts dafür, daß sie diese Schule nicht besuchen konnten. In vielen Fällen haben die Kinder eben nicht die Möglichkeit, eine Hauptschule zu besuchen. Oft gibt es in der näheren Umgebung des Wohnortes der Schüler keine Hauptschule. Der Besuch einer vom Wohnort weitentfernten Hauptschule stößt auf große Schwierigkeiten und bereitet vor allem den Eltern große finanzielle Sorgen. So kommt es, daß jene Schüler, die keine Hauptschule besuchen können und nach achtjährigem Besuch die Volksschule verlassen, bei der Suche nach

Lehrstellen unangenehm enttäuscht werden. In unserem Bundesland gibt es eben zuwenig Hauptschulen. Leider war in den letzten Jahren keine wesentliche Vermehrung dieser Schulen zu verzeichnen. So hatten wir im Schuljahr 1951/52 in Niederösterreich 170 Hauptschulen, im Schuljahr 1955/56 stieg diese Zahl auf 188. Das bedeutet, daß durchschnittlich auf acht Gemeinden eine Hauptschule kommt. Dies sieht auf den ersten Blick gar nicht so schlecht aus. Schaut man sich aber die Dinge näher an, dann kommt man zu wenig erfreulichen Feststellungen. In zahlreichen Bezirken Niederösterreichs ist die Anzahl der dort befindlichen Hauptschulen so gering, daß viele Kinder nicht die Möglichkeit haben, diesen Schultyp zu wählen. Als Beispiel will ich meinen Bezirk Krems anführen. Im gesamten Landbezirk Krems finden wir drei Hauptschulen, das heißt, auf 40 Gemeinden und 20.000 Einwohner kommt je eine Hauptschule. Auch in anderen Bezirken gibt es ähnliche Verhältnisse. So gibt es im Bezirk Zwettl 5, im Bezirk Waidhofen an der Thaya 6, im Bezirk Horn 7, im Bezirk Gmünd 6 und im Bezirk Bruck an der Leitha 4 Hauptschulen. Diese Zustände führen dazu, daß die Zahl der schulentlassenen Volksschüler erschreckend hoch ist. In Niederösterreich verließen im Schuljahr 1955/56 9588 Buben und Mädchen die Volksschule. Im gleichen Schuljahr absolvierten 14.681 Kinder die Hauptschule. In unserem Bundesland besuchen also 40 Prozent aller Schulentlassenen keine Hauptschule. Sie mußten aus den bereits erwähnten Gründen mit einer Volksschule vorliebnehmen.

Es ist bekannt, daß in unserem Lande ein Bildungsprivileg herrscht, das auf finanzielle Ursachen zurückzuführen ist und insbesondere beim Besuch der Mittelschule sehr unliebsam spürbar wird. Dieses Bildungsprivileg kommt aber auch beim Besuch der Hauptschule zum Ausdruck. Dazu sei festgestellt, daß neben den finanziellen nicht zuletzt auch die geographischen Schwierigkeiten daran schuld sind, daß begabte Kinder oft nicht die Möglichkeit haben, eine Hauptschule zu besuchen. Die geographischen Schwierigkeiten und die geringe Anzahl der Hauptschulen bedingen eine noch festere Verankerung des Bildungsprivilegs in unserem Bundesland.

Die Notwendigkeit des Bauens neuer Hauptschulen wurde hier im Landtag wiederholt unterstrichen. Es wurde auch festgestellt, daß auf diesem Gebiet trotz der bisherigen positiven Leistungen — das will ich besonders betonen — noch sehr viel zu tun sein wird.

Noch immer gibt es in zahlreichen Schulen Wechselunterricht. Bedauerlich ist jedoch die Tatsache, daß diese Unterrichtsform nicht ab- sondern zunimmt. So hatten im Schuljahr 1954/55 77 Schulen Wechselunterricht, im Schuljahr 1955/56 waren es bereits 90. Gab es in den Hauptschulen im Schuljahr 1954/55 in 61 Klassen Wechselunterricht, so stieg diese Zahl im Schuljahr 1955/56 auf 76. Das ist keine erfreuliche Entwicklung. Es ist Aufgabe des Landtages, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Wir werden bestimmte Vorkehrungen treffen müssen, um die vielfältigen Schulprobleme zu lösen.

Das vorliegende Gesetz regelt auch die Beitragsleistung für die Errichtung und Erhaltung dieser Schulen. Wird dieses Gesetz, so müssen wir uns fragen, tatsächlich seinen Zweck erfüllen, wenn man nicht gleichzeitig auch die finanziellen Voraussetzungen für den Bau neuer Schulen schafft? Leider müssen die Mittel für den Schulbau zum größten Teil von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Finanzkraft der Gemeinden wird jedoch von Jahr zu Jahr schwächer. Dafür sorgt der Herr Finanzminister, der es glänzend versteht, mit der einen Hand in die Taschen der Gemeindekassen zu greifen und mit der anderen Hand Steuergeschenke an die Kapitalisten zu verteilen. Der Vorschlag des Finanzministers für den Finanzausgleich 1958 wurde zweifellos in diesem Sinne erstellt. Wenn dieser Finanzausgleich in der vorliegenden Form beschlossen wird, wird es den Gemeinden in Zukunft noch schwerer als bisher fallen, ihre Aufgaben — insbesondere neue Schulen zu bauen — zu erfüllen. Die Mittel, die das Land im Rahmen des Schulbaufonds für den Bau neuer Schulen zur Verfügung stellt, schrumpfen von Jahr zu Jahr immer mehr zusammen. Betrug der Beitrag des Landes zum Schulbaufonds im Jahre 1954 noch 6 Millionen Schilling, waren es im Jahre 1955 nur mehr 5,5 Millionen, im Jahre 1956 sind diese Beträge sogar auf 2 Millionen gesunken. In diesem Jahr hat man für den Schulbaufonds im außerordentlichen Budget des Landes lediglich 1,5 Millionen Schilling eingesetzt. Dieser Umstand macht es notwendig, darauf zu dringen, daß die im Eventualbudget aufscheinende Summe von 1,5 Millionen möglichst bald flüssig gemacht wird, um den Bau von Schulen finanzieren und vorantreiben zu können. Leider fehlen zum größten Teil die Voraussetzungen zur Verwirklichung der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bestimmungen für die Errichtung neuer Schulen.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Der § 20 regelt die Vertretung der Schulgemeinden. Jede Volks-, Haupt- und Sonderschule wird demnach ihren Schulausschuß haben. Dem Schulausschuß gehören der Leiter der im Schulsprengel liegenden Schule der betreffenden Schulart, bei mehreren Schulen gleicher Art der dienstälteste Leiter, weiter der Schularzt, ein Vertreter der Kirche und Vertreter der Ortsgemeinden, die Mitglieder des Gemeinderates sein müssen, an.

Die Bestimmung, daß die Ortsgemeinden nur Gemeinderäte in den Schulausschuß zu entsenden haben, stellt eine Einschränkung der Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung dar. Im § 40 der niederösterreichischen Gemeindeordnung heißt es ausdrücklich, daß in die Gemeindeausschüsse — oder Kommissionen, wie sie oft genannt werden — auch Gemeindebürger entsendet werden können, die nicht Gemeinderäte sind. Sogar das im Jahre 1904 beschlossene Gesetz über die Schulaufsichtsbehörden sieht vor, daß in die Ortsschulräte Männer und Frauen, die die Wählbarkeit in den Gemeinderat besitzen, entsendet werden können. Im ersten Entwurf des vorliegenden Gesetzes hat man auf diese Bestimmung scheinbar Rücksicht genommen, denn es heißt wörtlich im § 18, daß „in den Schulausschuß Männer und Frauen entsendet werden können, welche die Wählbarkeit in einen Gemeinderat des Schulsprengels besitzen". Die Bestimmung, daß nur Gemeinderäte in den Schulausschuß entsendet werden können, ist daher nicht einzusehen und stellt eine Einschränkung der demokratischen Mitarbeit aller dar. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Wo steht das?)* Im § 20, Herr Landeshauptmannstellvertreter, denn in diesem Paragraph wird nicht ausdrücklich davon gesprochen, daß auch Nichtgemeinderäte in den Schulausschuß entsendet werden können. Die Weglassung einer solchen Bestimmung bedeutet ohne Zweifel eine Einschränkung der Gemeindeautonomie, weil hier zwingend vorgeschrieben wird, wer in den Schulausschuß entsendet werden soll.

Ich erlaube mir daher, zu § 20 des vorliegenden Gesetzes einen Abänderungsantrag einzubringen, der folgenden Wortlaut hat *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um einerseits Personen, die nicht einem Gemeinderat angehören, die Möglichkeit zu geben, Mitglieder des Schulausschusses zu werden und anderseits den Eltern ein Mitspracherecht bei der Verwaltung der Schule zu sichern, soll dem § 20 (2) ein Punkt e) mit dem Wortlaut ‚ein Vertreter des jeweils bestehenden Elternvereines' angeschlossen werden.

Im § 20 (3) sind die beiden letzten Sätze zu streichen."

Weiter erlaube ich mir, noch auf folgenden Umstand hinzuweisen. Es ist eine bekannte Tatsache — das wird auch von den Lehrpersonen immer wieder unterstrichen —, daß die Elternvereine eine besondere Rolle spielen. Sie stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehrpersonen einerseits und Kindern anderseits dar und bilden so eine wesentliche Hilfe bei der Erziehung der Schulkinder. Neben diesem erzieherischen Wert leisten aber die Elternvereine auch eine wichtige materielle Hilfe. Ihre finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernbehelfen, von kulturellen Einrichtungen, wie Rundfunk, Filmapparate usw., die für den Unterricht nützlich sind, ist außerordentlich groß, und es werden von ihnen zweifellos namhafte Beträge aufgebracht und der Schule zur Verfügung gestellt. Es ist daher nicht einzusehen, daß neben dem Leiter der Schule, dem Schularzt und einem Vertreter der Kirche nicht auch ein Vertreter der Elternschaft in den Schulausschuß entsendet wird. Sind es doch die Eltern, die bei der Erstellung des Budgets der Schule durch Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel wesentlich mithelfen. Die Aufnahme eines Vertreters des Elternvereines in den Schulausschuß würde sich unserer Meinung nach nur nützlich auswirken und eine Hilfe für den Schulausschuß bedeuten.

Der § 23 regelt den ordentlichen Sachaufwand, und es heißt unter Punkt d), daß für die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern der Schulausschuß aufkommen soll.

Es stellt unserer Meinung nach einen Schönheitsfehler dar, die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen nur auf Kinder minderbemittelter Eltern zu beschränken. Wir wissen, daß durch die Differenzierung zwischen minderbemittelten und bemittelten Kindern unter diesen immer wieder ein ungutes Verhältnis entsteht. Es wäre zweckmäßig, und pädagogische Gründe sprechen auch dafür, daß an sämtliche Schüler Schulbücher und Lernbehelfe kostenlos ausgegeben werden, so wie es in Wien und auch in einigen Gemeinden Niederösterreichs der Fall ist.

Und nun noch einige Bemerkungen zu den Schwierigkeiten, die für Schüler in den ehemaligen Randgemeinden auftreten.

Wir haben in diesen Gebieten Schüler, die Schulen im Bereiche der Stadt Wien besuchen. Würden sie in niederösterreichische Schulen gehen, hätten sie nicht nur einen Umweg zu machen, sondern auch noch zusätzliche Kosten zu tragen. Es wäre daher gut, wenn umgehend zwischen dem Bundesland Niederösterreich und der Gemeinde Wien ein Einvernehmen hergestellt würde, so wie es auch im Grundsatzgesetz vorgesehen ist.

Am Schluß des Motivenberichtes zum vorliegenden Gesetz heißt es wörtlich *(liest)*: „Die Landesregierung hofft, durch das Gesetz für Jahrzehnte eine moderne, zweckdienliche Grundlage für die niederösterreichischen Volks-, Haupt- und Sonderschulen zu legen und damit nicht nur der Schulverwaltung die erforderliche gesetzliche Handhabe zu geben, sondern auch eine gesunde, fortschrittliche Entwicklung des niederösterreichischen Schulwesens im Dienste der Jugend zu schaffen."

Wir drücken den Wunsch aus, daß zur Verwirklichung dieses Vorhabens auch die notwendigen finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, daß das Land mehr Mittel für den Schulbau bereitstellt und der Herr Finanzminister mit der Ausplünderung der Gemeindekassen Schluß macht. Dann erst wird das vorliegende Gesetz, für das unsere Fraktion stimmen wird, nicht nur am Papier stehen, sondern mit Leben erfüllt werden und einen Fortschritt im niederösterreichischen Schulwesen bedeuten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Kuntner.

Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Der vorliegende Antrag des Schulausschusses, der in langwierigen Verhandlungen in einem Unterausschuß und im Schulausschuß entstanden ist, ist durch zahlreiche Anträge von seiten der ÖVP abgeändert worden, die zum Teil im Motivenbericht noch unrichtig unterstrichen sind, wie z. B. die Erläuterungen zu § 7, die die Frau Berichterstatterin bereits richtiggestellt hat, wie auch zu § 18, wo es heißt, daß für eine Volksschule eine Volksschulgemeinde, für eine Hauptschule eine Hauptschulgemeinde und für eine Sonderschule eine Sonderschulgemeinde eingerichtet wird. Es gilt dies natürlich nur für den Fall, wenn die Berechtigungssprengel über das Gebiet einer Ortsgemeinde hinausreichen; es müßte daher der Paragraph diesbezüglich ergänzt werden.

Der vorliegende Entwurf stellt also nicht mehr den ursprünglichen Referentenentwurf dar. Bei den Änderungen sind wohl einige Übereinkommen erzielt worden, vielfach sind jedoch gegen die Meinung unserer Fraktion Mehrheitsbeschlüsse zustande gekommen, so daß sich bei nicht weniger als 14 von den insgesamt 39 Paragraphen eine Abänderung ergeben hat, denen wir aus Zweckmäßigkeitsgründen, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht zustimmen konnten. Ich sehe mich daher namens der sozialistischen Fraktion gezwungen, zu den vom Schulausschuß mit Mehrheit beschlossenen Abänderungsanträgen der ÖVP Abänderungsanträge meiner Fraktion zu stellen.

Zunächst war es einmal die Frage, ob man ein Gesetz oder drei Gesetze machen sollte. Wir sind auf dem Standpunkt gestanden, daß ein Gesetz ausgereicht hätte, denn wir haben argumentiert, daß man auch nur ein Grundsatzgesetz hat und daß schließlich auch die Meinung des Österreichischen Gemeindebundes in diese Richtung gegangen ist. Nachdem das aber keine grundsätzliche Bedeutung hat, sind wir übereingekommen, drei Gesetze zu machen, und zwar eines für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, eines für Berufsschulen und ein Schulbaugesetz, in dem auch der Schulbaufonds und Fragen der finanziellen Leistung verankert werden sollen. Eine gewisse Erschwerung bei den Verhandlungen ergab sich dadurch, daß man bis zu einem gewissen Grad versucht hat, pädagogische und kulturpolitische Fragen hineinzubringen, die zweckmäßigerweise nicht hineingenommen werden sollten. Es ist dies zum Teil noch im § 5 aufgeschienen, wo es sich um die Teilung größerer Schulen handelte. Im Motivenbericht behandelt der § 5 allerdings die Teilung größerer gemischter Volksschulen nach Geschlechtern. Uns ist es um die Teilung der größeren Schulen gegangen, weil wir sie aus pädagogischen Gründen für wünschenswert halten, und weil wir der Meinung sind, daß ein Leiter einer Monsterschule neben seiner Mindestlehrverpflichtung von zwölf Stunden nicht in der Lage oder kaum in der Lage ist, einen solchen Betrieb administrativ, aber noch viel weniger pädagogisch zu leiten. Wir haben diese Teilung aber auch im Interesse der Lehrerschaft begrüßt, weil sie eine Vermehrung der Leiterposten bringt. Der § 5 stellt also ein Kompromiß dar, weil die sozialistische Fraktion der Meinung ist, daß die Teilung größerer Schulen aus den beiden angeführten Gründen, ohne die Koedukation aufzugeben, möglich gewesen wäre, wobei ich betonen will, daß wir grundsätzlich auf

dem Standpunkt der Koedukation stehen. Wir sagen das aus pädagogischen Erwägungen heraus, ohne hier eine pädagogische Debatte darüber entfachen zu wollen, wir sagen es aber auch aus praktischen Erwägungen, weil wir damit eine Verkürzung des Schulweges erreichen, denn wenn zum Beispiel eine Trennung nach Geschlechtern erfolgte, so wäre der Anweg für alle Kinder des Ortsbereiches gleich lang.

Es muß gesagt werden, daß in dem Gesetz unbestritten Positives ist, und zwar deshalb, weil vorgesehen ist, daß sich die Schulsprengel für alle Pflichtschulen lückenlos an die anderen reihen müssen. Dadurch ist allen Schülern die Möglichkeit zum Besuch aller Pflichtschulen garantiert. Das gilt insbesondere auch für die Hauptschulen. Ein zweiter Punkt ist der, daß die dünnbesiedelten und verkehrsbenachteiligten Gebiete sowohl bei der Errichtung von Hauptschulen als auch von Volksschulen Berücksichtigung finden. Bei den Volksschulen ist weiter noch vorgesehen, daß die Expositurklassen unter Umständen, wenn bei einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 20 Schüler aufscheinen, in selbständige Volksschulen umgewandelt werden können. Das bedeutet, daß in diesen Schulen dann eine definitive Lehrstelle errichtet wird, ein Leiter dort ist und eine ruhige, fortlaufende und gediegene Führung der Schule garantiert ist.

Schließlich ist es als positiv zu werten, daß die Aufbringung des Schulaufwandes eindeutig geregelt wurde. Damit wird den unleidlichen Streitigkeiten, die sich immer wieder über die Höhe des Gastschulbeitrages — wie das noch heißt — ergeben haben, und den Auseinandersetzungen darüber ein Ende gesetzt.

Die erste kritische Auseinandersetzung ergibt sich bei der Frage: Schulsitzgemeinde oder Schulgemeinde? Im Referentenentwurf war ursprünglich die Schulsitzgemeinde vorgesehen, der Vorschlag der Mehrheitspartei bezog sich auf die Schulgemeinde. Die Definition dazu gibt der § 2 Abs. 8, der besagt, daß die Schulgemeinde eben der Verband aller Ortsgemeinden ist, die ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehören. Uns schwebte die Schulsitzgemeinde und der Schulausschuß als beratendes Organ vor, der lediglich antragstellend ist und die Beschlußfassung dem Gemeinderat der Schulsitzgemeinde überläßt. Die Schulgemeinde hingegen erfordert einen beschließenden Schulausschuß, der ein Umlagenrecht hat. Das berührt aber weniger die Volksschulen als vielmehr die Haupt-, Sonder- und Berufsschulen. Für beide gibt es eine gesetzliche Möglichkeit, denn es heißt im § 5 Abs. 3 des Schulerhaltungkompetenzgesetzes, die öffentlichen Pflichtschulen können von einem Bundesland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhalten werden, und der § 6 Abs. 1 des Schulerhaltungskompetenzgesetzes besagt weiter, daß die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung von 1925, der Schaffung von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen usw., nicht entgegenstehen. Weiter ist im § 6 Abs. 2 des Schulerhaltungskompetenzgesetzes vorgesehen, daß die Umlegung des Bedarfs der obzitierten Gemeindeverbände den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes nicht widerspricht. Es sind also beide Formen gesetzlich möglich. Beide Formen haben sogar auch bestanden, und zwar seit dem Jahre 1904 bis 1924 die Form der Schulgemeinde, die aber damals nur wenig Bürgerschulen betroffen haben kann, und es ist so gewesen, daß die Ortsschulräte im Bewußtsein der Gemeindebürger gar nicht als beschließendes Organ existiert haben, sondern, nachdem hier meist Personalunion bestanden hat, als Gemeinderatsausschuß, als beratendes Organ, aufgefaßt wurden. Das bekräftigt auch schon die Tatsache, daß die grundbücherliche Durchführung dieser Rechtslage fast nie erfolgt ist. Das sagen aber auch die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage zum Grundsatzgesetz zu § 17. Da heißt es nämlich, die Frage, wer als Eigentümer der Schulgebäude und Schulliegenschaften der öffentlichen Pflichtschulen anzusehen und im Grundbuch einzutragen ist, ist seit über acht Jahrzehnten umstritten und weder durch die Verwaltung noch durch die Judikatur eindeutig gelöst. Eine solche Lösung hat allerdings die Gesetzeslage nach 1938 herbeigeführt, wo die Schulsitzgemeinde eindeutig als die Schulerhalterin dargestellt wurde, und dieser Zustand besteht bis heute noch.

Die Frage Schulsitzgemeinde oder Schulgemeinde ist auch keine politische Frage, weil sich durch die eine oder die andere Form die politische Majorität in einem solchen Schulausschuß nicht verändert und die Frage sowohl ÖVP- als auch SPÖ-Mehrheitsgemeinden in gleichem Maße betrifft. Es ist also die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung gegeben, da keine politischen Bedenken dagegen bestehen. Die Frage Schulsitzgemeinde oder Schulgemeinde ist auch keine grundsätzliche, sondern lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die ÖVP tritt für die Volks-, Haupt- und Sonderschul-

gemeinde ein, sofern bei letzterer nicht etwa das Land als Schulerhalter in Frage kommt. Sie ist aber in ihrer Auffassung nicht ganz konsequent, denn schon der § 17 (1) bringt zum Ausdruck, daß, falls der Bereich des Sprengels über die Ortsgemeinde nicht hinausgeht, eben die Sitzgemeinde Schulerhalter ist. Das zweite Ausführungsgesetz, das für Berufsschulen vorgesehen ist, kennt nur die Schulsitzgemeinde als Schulerhalterin mit der Begründung, daß hier der Sprengel und die Zahl der Schüler zu variabel sind. Dieses Argument gilt aber vielleicht in kleinerem Maße auch für die Hauptschulen. Ich möchte nun wieder auf eine Stellungnahme des Gemeindebundes, der der ÖVP nahesteht, hinweisen, die besagt, daß der gesetzliche Schulerhalter für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen ausnahmslos jene Ortsgemeinde sein soll, in der sich die Schule befindet: nämlich die Schulsitzgemeinde. Dies hätte auch dann zu gelten, wenn mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen zur Schulsitzgemeinde gehören. Während vom gesetzlichen Standpunkt, im Hinblick auf die Demokratie oder die Veränderung der politischen Mehrheit, sowohl die Schulsitzgemeinde als auch die Schulgemeinde als Schulerhalter möglich ist, wird die Sache jedoch kritisch, wenn man die vermögensrechtliche Auseinandersetzung betrachtet. Der § 17 (1) des Grundsatzgesetzes besagt lediglich, daß die Rechte auf den neuen Schulerhalter übergehen, er sieht aber keine zwingende Regelung für die Lasten und Pflichten vor. In der Regierungsvorlage, nämlich in den erläuternden Bemerkungen zum Grundsatzgesetz, heißt es, daß diese gesamte Gesetzesbestimmung gleichzeitig auch die Grundlage für eine einheitliche Grundbuchregelung sein soll. Das heißt, daß hinsichtlich dieser erwünschten Grundbuchregelung nur Bestimmungen über die Rechte, nicht aber über die Verbindlichkeiten aufgenommen wurden. Das ist bedauerlich, denn nach dem natürlichen Volksempfinden hat derjenige, der ein Recht übernimmt, auch für die Pflichten aufzukommen. Auf Grund des § 1409 des ABGB hat der Vermögensnehmer auch die Verbindlichkeiten zu übernehmen. Dieser Grundsatz ist z. B. auch im zweiten Verstaatlichungsgesetz verankert. Er könnte — das besagt ja auch der § 8 des Grundsatzgesetzes, in dem die Pflichten der Schulerhalter geregelt sind, die für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen haben — also auch hier angewendet werden. Selbst wenn Bedenken bestünden, würde der Art. 15 Abs. 9 der Bundesverfassung, der sogenannten lex Daschinsky, die Länder ermächtigen, im Bereich der eigenen Gesetzgebung die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen. Die Regelung ist sicherlich nicht ganz einfach.

Wie wirkt sich nun der ÖVP-Vorschlag aus? Die erste Auswirkung besteht darin, daß nicht nur eine Enteignung der Schulsitzgemeinde, sondern förmlich eine Konfiskation des Vermögens erfolgt, das heißt eine Vermögensübertragung ohne entsprechende Entschädigung. Ich muß feststellen, daß diese Auffassung gerade von seiten der ÖVP etwas merkwürdig ist, da sie als Verteidigerin des Privatvermögens mit besonderem Nachdruck dahinter sein müßte, das Gemeindeeigentum zu verteidigen. Haben doch die Schulsitzgemeinden in der Zeit nach 1945 im wesentlichen allein und seit Bestehen des Schulbaufonds meist nur mit diesem und nur in den wenigsten Fällen mit der tatsächlich anteilsmäßigen Hilfe der anderen Gemeinden ihre Schule errichtet. Völlig grotesk ist es, daß manche Schulsitzgemeinden in die Situation kommen können, daß sie das zuerst an die Schulgemeinde verschenkte Schulgebäude, falls es für den Schulbetrieb nicht mehr verwendet wird, von dieser zurückkaufen müssen. Diese Fälle sind nicht konstruiert. Ich verweise auf Kirchberg — morgen kann es ebensogut Reyersdorf sein. Es ist außerdem zu befürchten, daß dadurch auch die Initiative, die doch in der Regel bei den Bürgermeistern der Schulsitzgemeinden gelegen und seit 1945 gut bemerkbar ist, sinkt. Jedenfalls ist es unbestritten, daß viele Schulsitzgemeinden nicht gebaut hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß ein solches Gesetz geschaffen wird.

Noch schwieriger wird die Situation mit den Darlehen. Einigermaßen klar ist es noch, wenn das Darlehen ausschließlich für den Zweck aufgenommen wurde, den Schulaufwand zu bestreiten, wie z. B. Darlehen und Zuwendungen aus dem Schulbaufonds. Diese Frage wurde auch einvernehmlich im § 23 gelöst, wonach der frühere Schulerhalter schadlos gehalten werden muß. Anders verhält es sich mit den Darlehen, die ohne ausdrückliche Widmung für Schulzwecke aufgenommen wurden, denn in diesen Fällen ist nichts vorgesehen. Noch grotesker wird die Sache, wenn man daran denkt, daß sehr viele Gemeinden ihre Eigenmittel oder Darlehen für Schulbauten verwendet haben, daß sie also — das gilt vor allem für die Zeit vor Errichtung des Schulbaufonds — ihre Haushaltsplanung durch Jahre hindurch auf das

eine Ziel abgestimmt haben, aus Eigenmitteln zu bauen. Es wurde der Einwand erhoben, daß jene Gemeinden, die keine Darlehen aufnahmen, in Geld geschwommen seien und es nicht notwendig gehabt hätten, ein solches aufzunehmen. Dazu muß festgestellt werden, daß es den Gemeinden so ergeht, wie manchen Menschen: Der eine, der Arme, erstickt in Schulden, der Tüchtige, der Spekulant, benützt die Kredite, es gibt aber auch Anständige, die absolut und unter gar keinen Umständen Schulden machen wollen; und diese anständigen Gemeinden werden bestraft, indem man ihr ganzes Vermögen konfisziert und ihnen dafür nichts gibt.

Diese vermögensrechtliche Frage ist auch nach Ansicht der Juristen des Hauses sehr schwierig und kompliziert. Sie ist unserer Meinung nach überhaupt nicht einwandfrei zu lösen. Sie wäre mit einem Schlag und ohne jedwede Komplikation gelöst, wenn die Schulsitzgemeinde Schulerhalter wäre, wenn man den Zustand beließe, der bis jetzt de facto bestanden hat. Wir halten es daher für zweckmäßig, an Stelle der Schulgemeinde die Schulsitzgemeinde als Schulerhalter zu bestätigen und sind daher gezwungen, einige Abänderungsanträge zu den vom Schulausschuß genehmigten und zum Beschluß erhobenen Anträge der ÖVP zu stellen. Es handelt sich zunächst um den Antrag zu § 2, in dem zum erstenmal die Definition der Schulgemeinde aufscheint. Dieser Antrag lautet *(liest):*

„Im § 2 ist der Abs. 8 zur Gänze zu streichen."

Ich gestatte mir, eine Reihe weiterer Anträge zu stellen, und zwar:

Zu § 25 *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im § 25 sind die Worte ‚Schulumlagen' und das Wort ‚Umlagen' jeweils durch die Worte ‚Schulerhaltungsbeiträge' zu ersetzen."

Zu § 28 *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im § 28 Abs. 1, 4. Zeile, haben die Worte ‚der Umlage' zu entfallen und sind an ihrer Stelle die Worte ‚des Schulerhaltungsbeitrages' zu setzen.

In der 9. Zeile des Abs. 1 ist das Wort ‚Schulgemeinde' durch das Wort ‚Schulsitzgemeinde' zu ersetzen."

Zu § 31 *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im § 31 sind die Worte ‚der Schulumlage' durch die Worte ‚des Schulerhaltungsbeitrages' und das Wort ‚Schulumlage' durch das Wort ‚Schulerhaltungsbeiträge' zu ersetzen."

Der § 17, der vom Schulerhalter spricht, wird von uns grundsätzlich abgelehnt. Ich stelle daher den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 17 hat zu lauten: § 17, Schulerhalter.

1. Gesetzliche Schulerhalter für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen sind die Schulsitzgemeinden.

2. Gesetzlicher Schulerhalter für eine Sonderschule, deren Sprengel kleiner als das Bundesland Niederösterreich ist, ist die Schulsitzgemeinde. Wenn sich der Sonderschulsprengel über ein oder mehrere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und die Schule in Niederösterreich liegt, ist gesetzlicher Schulerhalter das Land Niederösterreich.

3. Der gesetzliche Schulerhalter nach Abs. 1 und 2 ist Träger des Schulvermögens. Ihm kommen die Privatrechte gemäß § 17 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu.

4. Dem gesetzlichen Schulerhalter obliegt die Obsorge und die Erhaltung der innerhalb des Schulsprengels gelegenen Schulen und die Verwaltung des Schulvermögens. Er entscheidet über Antrag des zuständigen Schulleiters über die Aufnahme sprengelfremder Schüler."

Ebenso müssen wir uns gegen den § 18 (Schulgemeinden) wehren, ich bringe hierzu folgenden Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 18 (Schulgemeinden) hat zur Gänze zu entfallen."

Zu § 19 bringe ich ebenfalls einen Abänderungsantrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der § 19 (Bildung der Schulgemeinden) hat zur Gänze zu entfallen."

Wir sind also aus Zweckmäßigkeitsgründen der Meinung, daß die Schulsitzgemeinde die geeignetere Form des Schulerhalters ist. Wir sind der Ansicht, daß die vorgeschlagene Form des Schulausschusses zu monströs, zu groß ist, weil er zuviel Mitglieder umfaßt. Wir sind der Auffassung, daß ein kleiner Ausschuß zweckmäßiger wäre, und unterstreichen die Ausführungen eines ÖVP-Mitgliedes, der in einem anderen Ausschuß gesagt hat: Was kleine Körperschaften erledigen können, soll man diesen doch überlassen. Für uns bedeutet die Einsetzung der Schulgemeinde eine gewisse Entrechtung der Schulsitzgemeinde. Wir fürchten, daß durch

diese Entrechtung und vermögensrechtliche Enteignung auch die Initiative sinken wird.

Wir haben beantragt, daß der Bürgermeister, über dessen Bedeutung auf diesem Gebiet ich bereits gesprochen habe, im Schulausschuß vertreten sein sollte, und daß vor allem der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde Obmann dieses Ausschusses sein sollte. Es besteht lediglich die Möglichkeit dazu, nicht aber die Sicherheit.

Wir stellen uns die Vertretung der Schulgemeinde anders vor und stellen daher folgenden Abänderungsantrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 20 hat zu lauten: § 20, Vertretung der Schulgemeinden.

1. Zur Erfüllung der im § 21 festgelegten Aufgaben wird für jede Schulsitzgemeinde ein Schulausschuß gebildet. Dieser besteht außer dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Obmann aus sieben im Schulsprengel wohnhaften Männern oder Frauen, welche die Wählbarkeit in einen Gemeinderat des Schulsprengels besitzen. Der Schulsitzgemeinde kommen außer dem Obmann mindestens vier Mitglieder im Schulausschuß zu. Wenn in einer Sprengelgemeinde wenigstens ein Siebentel der Schüler, welche im Zeitpunkt der Ausschußbildung die Schule besuchen, wohnen, hat diese Sprengelgemeinde Anspruch auf einen Sitz im Schulausschuß. Wenn mehr als drei Sprengelgemeinden einen solchen Anspruch haben, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses bis zum Ausmaß des Anspruches. Der Aufteilung der Mitglieder des Schulausschusses wird, wenn in der Schulsitzgemeinde eine oder mehrere Hauptschulen bestehen, nur die Zahl der Hauptschüler zugrunde gelegt.

2. Dem Schulausschuß gehören mit beratender Stimme der Schulleiter, bei mehreren Schulen die Schulleiter und der Schularzt oder der mit den Agenden eines Schularztes betraute Gemeindearzt an.

3. Wenn die Bildung des Schulausschusses während der Ferien erfolgt, ist für die Aufteilung der Vertreter die Schülerzahl am letzten Schultag des abgelaufenen Schuljahres maßgebend.

4. Die Mitglieder des Schulausschusses nach Abs. 1 werden von dem für sie zuständigen Gemeinderat gewählt.

5. Der Schulausschuß wird zu der konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister der Schulsitzgemeinde zum frühestmöglichen Termin einberufen. In dieser Sitzung sind mit einfacher Stimmenmehrheit ein Obmannstellvertreter und ein Schriftführer zu wählen. Das Wahlergebnis ist der Landesregierung zur Bestätigung anzuzeigen.

6. Die Funktionsdauer des Schulausschusses fällt mit der Funktionsdauer des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde zusammen, wenn er sich nicht selbst vorzeitig auflöst. Zu einem solchen Auflösungsbeschluß ist jedoch die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Die Funktion in einem Schulausschuß ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

8. Die Landesregierung kann eine für alle Schulausschüsse verbindliche Geschäftsordnung erlassen."

Ich komme nun auf den § 21 (Aufgaben des Schulausschusses) zu sprechen. Wir sind der Meinung, daß der Schulausschuß lediglich ein beratendes Organ sein soll. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht aber einen beschließenden Schulausschuß vor. Ich stelle daher folgenden Abänderungsantrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 21 hat zu lauten: § 21, Aufgaben des Schulausschusses.

1. Der Schulausschuß bereitet den jährlichen Voranschlag über die Erfordernisse der Schule zur Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Schulsitzgemeinde vor, teilt den Aufwand auf die eingeschulten Ortsgemeinden auf und gibt diesen die Schulerhaltungsbeiträge rechtzeitig bekannt. Er achtet darauf, daß die Schulerhaltungsbeiträge von der Schulsitzgemeinde voranschlagsgemäß verwendet werden. Er stellt die Jahresrechnung zusammen und legt sie dem Gemeinderat der Schulsitzgemeinde zur Genehmigung vor.

2. Das für die Verwaltung erforderliche Personal hat die Schulsitzgemeinde beizustellen."

Im § 26 wird über die Aufbringung des Schulsachaufwandes gesprochen. Es ist sehr merkwürdig, daß man den Finanzkraftschlüssel in Anwendung bringt, wenn der außerordentliche Schulsachaufwand über 150.000 S hinausgeht und keine Einigung über die Bedeckung erzielt wird. Während eindeutig feststeht, daß der Aufwand für jedes Kind gleich groß ist, wird hier festgelegt, daß trotzdem die Belastung der Schulsitzgemeinde durch die Einbeziehung des Finanzkraftschlüssels größer ist. Das Schulvermögen wird konfisziert, und die Schulsitzgemeinde hat darüber hinaus nicht nur für die eigenen Kinder, sondern auch für die Kinder der Gemeinden, die das Schulver-

mögen weggenommen haben, mehr als die Kopfquote zu bezahlen. Wir stellen daher den Antrag, daß § 26 folgendermaßen zu lauten hat *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 26 hat zu lauten: § 26, Aufteilung des Schulsachaufwandes.

1. Wenn ein Volks-, Haupt- oder Sonderschulsprengel aus mehreren Ortsgemeinden oder Teilen von solchen gebildet ist, soll der Aufteilungsschlüssel durch ein Übereinkommen der beteiligten Ortsgemeinden festgelegt werden. Ein solches Übereinkommen wird durch zustimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen geschlossen und tritt in Wirksamkeit, wenn es der zuständige Bezirksschulrat, dem es fristgerecht vorzulegen ist, zur Kenntnis genommen hat. Das Übereinkommen soll auf eine Mindestdauer von fünf Jahren geschlossen werden und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf von einer beteiligten Ortsgemeinde nachweisbar aufgekündigt wird.

2. Wenn ein Aufteilungsübereinkommen zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes durch mindestens fünf Jahre unbeanstandet angewendet wurde, so gilt dieses als im Sinne des Abs. 1 abgeschlossen.

3. Wenn das außerordentliche Schulerfordernis den Betrag von 250.000 S zu den alleinigen Lasten des Schulerhalters überschreitet, kann jede beteiligte Ortsgemeinde den Abschluß eines Sonderübereinkommens über die Aufteilung der Kosten des betreffenden Bauvorhabens ohne Rücksicht auf ein bestehendes Übereinkommen verlangen. Diesem Verlangen ist von den übrigen beteiligten Ortsgemeinden Rechnung zu tragen.

4. Wenn kein Aufteilungsübereinkommen besteht oder zustande kommt, so wird der ordentliche Schulsachaufwand im Verhältnis der Anzahl der in den beteiligten Ortsgemeinden oder deren eingeschulten Teilen wohnhaften und in der betreffenden Schule eingeschriebenen Kinder aufgeteilt, wobei die im Jahre der Verfassung des Voranschlages angelegte Aufnahmeliste der Schüler (Hauptkatalog) als Grundlage zu dienen hat. Beim außerordentlichen Schulsachaufwand ist hierbei der nach den Aufnahmelisten der letzten drei Schuljahre sich ergebende dreijährige Durchschnitt der Kinderzahl zugrunde zu legen.

5. Für die Aufteilung des Sachaufwandes einer Sonderschule gemäß § 15 Abs. 5 und der Betriebskosten für das damit verbundene Schülerheim ist das Länderübereinkommen maßgebend."

Auch im § 27 müssen wir deswegen einen Abänderungsantrag stellen, weil es sich hier um die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages handelt. Wir stellen daher den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 27 hat zu lauten: § 27, Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages.

1. Der Schulausschuß hat bis 30. September jedes Jahres den Voranschlag über den ordentlichen Schulsachaufwand und über die einer Schule zufließenden Einnahmen für das nächste Kalenderjahr zu verfassen und binnen einer Woche dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorzulegen.

2. Wenn ein Schulsprengel aus mehreren Ortsgemeinden oder Teilen von solchen besteht, ist der genehmigte Schulvoranschlag den Bürgermeistern aller Sprengelgemeinden mit Angabe der Leistungsquote zu übermitteln.

3. Über außerordentliche Erfordernisse einer Schule ist vom Schulausschuß ein besonderer Voranschlag zu verfassen und dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde zwecks Genehmigung durch den Gemeinderat und sodann, falls der Schulsprengel aus mehreren Ortsgemeinden oder Teilen von solchen besteht, den Bürgermeistern aller Sprengelgemeinden zu übermitteln, wobei auch die Leistungsquote und der Zeitpunkt der Leistung des Schulerhaltungsbeitrages durch die Sprengelgemeinden anzugeben ist.

4. Die Gemeindevertretungen haben einen Voranschlag nach Abs. 3 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen zu beraten und bei Annahme des Voranschlages auch die Art der Bedeckung des außerordentlichen Erfordernisses zu beschließen.

5. Der Schulerhaltungsbeitrag für das ordentliche und außerordentliche Schulerfordernis ist durch die ganze Ortsgemeinde aufzubringen, auch wenn nur Teile einer Ortsgemeinde zu einem Schulsprengel gehören.

6. Der Schulerhaltungsbeitrag gemäß Abs. 1 ist für das laufende Kalenderjahr von den beteiligten Ortsgemeinden als Vorauszahlung in vier Vierteln, zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach endgültiger Feststellung des auf die beteiligte Ortsgemeinde entfallenden Schulerhaltungsbeitrages."

Zu § 29, der die Rechnungslegung betrifft, haben wir folgenden Abänderungsantrag zu stellen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 29 hat zu lauten: § 29, Rechnungslegung.

Einen Monat nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Schulausschuß die Jahresrechnung zusammenzustellen und den Gemeinderat der Schulsitzgemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Hinsichtlich der Vorlage der Jahresrechnung an die Sprengelgemeinden und der dagegen zugelassenen Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 27 sinngemäß."

Der § 30, der über die Pflichtverletzungen der Schulerhalter spricht, bedarf ebenfalls unserer Meinung nach einer Abänderung, da im vorliegenden Gesetzentwurf die Schulgemeinde als Schulerhalter vorgesehen ist, während wir die Schulsitzgemeinde vorschlagen. Es wird daher beantragt *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Im § 30 Abs. 2 hat der zweite und dritte Satz zu entfallen. An ihre Stelle hat ein Satz folgenden Wortlautes zu treten: ‚Wenn ein Schulausschuß seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Landesregierung den Schulausschuß auflösen und dessen Neubildung binnen zwei Monaten anordnen.'"

Die vermögensrechtliche Übertragung, die nach unserer Meinung eine Beraubung darstellt, wird sicherlich den Unwillen aller Schulsitzgemeinden, ohne Rücksicht auf die politische Mehrheit, auslösen, und wir befürchten, daß ein Absinken der Initiative am Schulbau — zum Schaden unserer Jugend — eintritt.

Wir sind der Meinung, daß § 23 m), der nur die Schadloshaltung des früheren Schulerhalters hinsichtlich der für den Schulzweck gebundenen Darlehen beinhaltet, nicht ausreicht, denn es müssen auch die Schulaufwendungen der letzten Jahre berücksichtigt werden. Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts könnte ein Ausgleich getroffen werden, weil der neue Schulerhalter unserer Meinung nach neben den Rechten auch Verbindlichkeiten zu übernehmen hat. Weder im § 8 Abs. 1 noch im § 17 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes ist ein Passus enthalten, der einer solchen Regelung entgegensteht; außerdem verweise ich noch auf die Möglichkeit der Anwendung der lex Daschinsky. Ich stelle daher den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem § 38 ist ein neuer Abs. 5 einzufügen, der wie folgt zu lauten hat: ‚5. Zwischen den bisherigen gesetzlichen Schulerhaltern und den gesetzlichen Schulerhaltern auf Grund dieses Gesetzes ist hinsichtlich des für die Schule seit dem 1. Mai 1945 gemachten Aufwandes ein billiger Ausgleich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts herbeizuführen. Die Verbindlichkeiten der bisherigen gesetzlichen Schulerhalter aus der Errichtung und Erhaltung von Schulen gehen jedenfalls zur Gänze auf die neuen gesetzlichen Schulerhalter über.'

Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 und Abs. 7."

Zusammenfassend darf ich daher folgendes feststellen: Wir werden, so wie im Schulausschuß, mit Rücksicht auf das Positive in diesem Gesetz auch die Gesetzwerdung nicht verhindern und dafür stimmen. Im Hinblick auf gewisse Punkte, wie Schulgemeinde usw., die gegen unsere Meinung in den Gesetzesantrag aufgenommen und gegen unsere Stimmen mit Mehrheit beschlossen wurden, waren wir aber gezwungen, die genannten Abänderungsanträge zu stellen, um deren Annahme wir bitten. Sollten sie abgelehnt werden, dann müssen wir unsere Zustimmung dem ganzen Gesetz trotzdem geben und es der Mehrheitspartei überlassen, die Verantwortung dafür allein zu tragen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hilgarth.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Wir stehen heute in der Beratung und vor der Beschlußfassung über ein neues Gesetz, und zwar über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Niederösterreich. Es ist dies ein Gesetz, das ein Gesetz aus dem Jahre 1904 ablösen soll. Es ist allgemein anerkannt, daß dieses Gesetz eine Notwendigkeit darstellt und daß mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz eine gewisse Ordnung in das Schulwesen Niederösterreichs, unseres Heimatlandes, kommt.

Wenn der Redner der Kommunistischen Partei erklärt hat, daß wir mit diesem Gesetz um ein Jahr zu spät kommen, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß es eigentlich in der Handhabung dieser Einrichtung keine Lücke gegeben hat, weil ja de facto nach dem bestehenden Gesetz aus dem Jahre 1904, in der textlichen Fassung von 1936, immer wieder nach diesen Vorschriften die Errichtung und Erhaltung der Schulen in Niederösterreich durchgeführt wurde. Der Redner hat aber wahrscheinlich gemeint, daß wir einen Termin überschritten haben, und zwar jenen, den hier das Bundesgesetz als Rahmengesetz den Ländern gestellt hat. Ich kann aber, trotz dieses einen Jahres Verspätung, freudig feststellen, daß von sämt-

lichen Bundesländern Niederösterreich das erste Bundesland ist, das dieses Durchführungsgesetz zu diesem Grundsatzgesetz berät und beschließt. Es ist richtig, daß die Landesregierung dem Hohen Landtag vor geraumer Zeit in einem einzigen Gesetzesvorschlag ein Problem zur Lösung unterbreitete, das in Wirklichkeit drei verschiedene Angelegenheiten auf dem Sektor des Schulwesens beinhaltete. Ich bekenne mich dazu, daß ich selber einer jener Anreger war, aus diesem einen Gesetzentwurf drei verschiedene Gesetze, und zwar aus praktischen Gründen, zu machen. So haben wir diese Trennung in der ersten Sitzung des Schulausschusses und Kommunalausschusses beschlossen, und es ist dann zum Entwurf eines eigenen Schulerrichtungs- und -erhaltungsgesetzes für die Pflichtschulen im Sinne der Haupt-, Volks- und Sonderschulen gekommen. Es wird sodann zu einem zweiten Gesetz über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Berufsschulen kommen, und es wird dem Hohen Landtag auch ein drittes Gesetz vorgelegt werden, welches die gesamte Schulbaufrage für beide Schulgruppen, die ich genannt habe, beinhalten wird.

Ich glaube, daß wir heute bereits die Feststellung machen können, daß sich diese Trennung der Materie praktisch wirklich gelohnt hat. Wir sehen bereits bei den Beratungen zu diesem Gesetz, welches wir heute beschließen wollen, als auch bei dem zweiten, das in der Beratung des Unterausschusses steht, daß die Verhältnisse wesentlich verschieden sind und daß durch die Einstellung der Österreichischen Volkspartei zur Errichtung des Schulausschusses, als den Rechtsträger für das Pflichtschulwesen, gegenüber einer anderen Behandlung derselben Materie im Gesetz solche Unterschiede auftauchen, daß es schwer gewesen wäre, diese gesamte Materie in einer einzigen Gesetzesvorlage eindeutig und klar zu behandeln. Es ist auch festzustellen, daß dieses erste der drei Gesetze, das Volks-, Haupt- und Sonderschulgesetz, wirklich einer gründlichen Beratung unterzogen wurde. Der Unterausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit der Materie eingehend beschäftigt, und es wurden sowohl die gemeinsamen Ansichten über verschiedene Paragraphen festgelegt als auch gleichzeitig — was wesentlich zur Klärung der Sachlage beigetragen hat — die verschiedentlichen Auffassungen über verschiedene Einrichtungen klar umrissen.

Wenn heute hier im Hause der Kollege Kuntner den Standpunkt der Sozialistischen Partei zu bestimmten Fragen vertreten hat, so hat er ja doch zum Schluß erklärt, daß mit Rücksicht auf den Fortschritt, den das Gesetz als Ganzes dem niederösterreichischen Schulwesen bringt, seine Partei dem Gesetz nach dieser geänderten Vorlage in seiner Gesamtheit die Zustimmung erteilen wird.

Die Kernpunkte, um die es bei diesen verschiedenen Auffassungen der Gesetzesmaterie geht, können wir in einem einzigen Punkt zusammenfassen. Das ist entweder die Hegemonie der Schulsitzgemeinde oder die demokratische Verteilung der Schuleinrichtungen auf Schulgemeinden, bei der sämtliche beteiligten Gemeinden mitzusprechen haben. *(Zwischenrufe des Landesrates Stika.)* Wir haben uns für den zweiten Weg entschieden, aber nicht deshalb, Herr Landesrat Stika, um nach Ihrer Meinung — auf Grund Ihres Zwischenrufes, den ich gehört habe — das Gemeindevermögen zu schützen, sondern im Gegenteil, wir glauben und sind der festen Überzeugung, daß wir gerade durch unseren Vorschlag das Gemeindevermögen jener Gemeinden schützen, die seit dem Jahre 1904 als Schulgemeinden dem Ortsschulrat ihren Beitrag zu den gemeinsamen Schulbauten geleistet haben. *(Beifall bei der ÖVP.)* Wie liegt nun die Rechtslage seit dieser Zeit? *(Landesrat Stika: Lassen Sie andere reden!)* Ich möchte Ihnen nur folgendes zu überlegen geben: Nehmen Sie das Gesetz vom 25. Dezember 1904 zur Hand, es ist das Schulerrichtungsgesetz, und Sie werden dort durchgehend vom ersten bis zum letzten Paragraphen sehen, daß der Ortsschulrat mit der Vertretung der verschiedenen zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden verankert ist, und zwar mit all seinen Pflichten und Rechten, und nach diesem Gesetz wurde in der ganzen Zeit die Schulverwaltung in Niederösterreich geführt. Wenn Sie dazu noch eine Ergänzung wünschen, dann schauen Sie sich das Gesetz vom 13. Dezember 1929 an. Es ist das damals vom Landtag beschlossene Schulaufsichtsgesetz, und die Paragraphen 1 bis 23 dieses Gesetzes sprechen nur vom Ortsschulrat, von Schulgemeinden, von ihren Rechten und Pflichten, und genau dasselbe haben wir mit dem Antrag zur ursprünglichen Vorlage gestellt. Ich möchte darauf hinweisen, daß diese beiden Gesetze ihrem Sinne nach, das Gesetz vom Jahre 1904 sogar dem Texte nach, im Jahre 1936 wiederverlautbart wurden. Und nun kommt der entscheidende Schnitt, und ich glaube, das ist ein Schnitt, der allen Anwesenden in diesem Hause sehr unangenehm ist, das ist die nationalsozialistische Gesetzgebung. Diese nationalsozialistische Gesetzgebung hat mit dem sogenannten Ostmarkgesetz die Rechte

des Ortsschulrates mit einem Federstrich aus der Welt geschafft, und sämtliche Vermögenswerte, die bis zu dieser Zeit den Ortsschulräten gehört haben und von den Gemeinden gemeinsam errichtet und verwaltet wurden, wurden einfach der Schulsitzgemeinde übertragen. Aus dieser Tatsache hat man später wieder die Konsequenzen gezogen, indem man diese nationalsozialistische Bestimmung mit einem Gesetz, das allen Anwesenden bekannt ist — es ist das Behördenüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1945/46, das im Nationalrat damals einstimmig beschlossen wurde —, aus der Welt geschafft und damit die Wiederherstellung des seinerzeitigen Zustandes den Ländern direkt in den Mund gelegt hat. Es ist dies der § 22, welcher im Bundesgesetzblatt Nr. 94 über das Behördenüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1945 klar und deutlich formuliert ist. Darin ist wieder ausdrücklich davon die Rede, daß als Organ der Schulgemeinden der Ortsschulrat zu bestellen wäre. Und wenn Sie nun diese Empfehlung mit den von uns vorgeschlagenen Entwürfen vergleichen, so werden Sie sehen, daß wir dem Gedankengang des Behördenüberleitungsgesetzes folgen und wieder die Schulgemeinde errichten, nur daß der Ortsschulrat wegen der auf die jetzige Zeit abgestimmten Verhältnisse nicht mehr Ortsschulrat, sondern Schulausschuß heißt. Es ist interessant, daß auch Gesetze, die in diesem Hause beschlossen wurden, diese Textierung und Feststellung zu einem ihrer wesentlichen Bestandteile gemacht haben.

Ich erinnere das Hohe Haus an das am 6. Juli 1949 beschlossene Schulbaufondsgesetz und rate, etwa § 3 anzusehen. Sie werden bemerken, daß dort nur von den Rechten und Verpflichtungen der Schulgemeinde die Rede ist. Aber wir brauchen nicht einmal auf das Jahr 1949 zurückzugehen. Das Schulbaufondsgesetz wurde nämlich einmal geändert, und zwar am 10. Juli 1952. Bei dieser Änderung ist neuerlich der von mir soeben zitierte § 3 dieses Gesetzes wortwörtlich enthalten. Auch hier sind wieder die Schulgemeinden genau aufgezählt, und nur eine Übergangsbestimmung weist auf etwas anderes hin. Doch selbst diese Übergangsbestimmung deckt sich mit meiner Ansicht, daß, falls ein solcher Ortsschulrat noch nicht gebildet wurde, der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde gleichzeitig als Treuhänder die Rechtsgeschäfte dieses Ortsschulrates zu erfüllen hat. Wir haben daher nichts anderes getan, als all diese Dinge, die sich wie ein Faden durch diese Gesetze ziehen, auch in das neue Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetz eingebaut.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß wir nicht den Weg gegangen sind, den uns der Herr Abg. Kuntner zum Vorwurf gemacht hat, nämlich die Schulsitzgemeinden zu entrechten und zu enterben, sondern wir haben die berechtigten Ansprüche der einstigen Schulgemeinden auch in vermögensrechtlicher Hinsicht wiederhergestellt. *(Zwischenrufe bei der SPÖ: Aber wo?)* Ich weiß ganz genau, daß sich auch in vermögensrechtlicher Beziehung etwas geändert hat. Aber, Herr Kollege Kuntner, ich stelle eines fest: Wir haben in Niederösterreich — ich bitte, diese Zahlen nicht auf den Einer genau zu nehmen — rund 1600 Schulen. Davon haben nur etwas über 100 Schulen die grundbücherliche Umschreibung des Eigentums des Ortsschulrates auf die Schulsitzgemeinde im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung wirklich durchgeführt. Die anderen 1500 Gemeinden sind auch heute noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Selbst das Referat hat Empfehlungen bezüglich dieser Frage herausgegeben, wonach der Weg gewiesen wurde, daß, insbesondere bei Darlehensgewährung, der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde lediglich als Treuhänder der eingetragenen Eigentümer zu fungieren hat, nicht aber im Grundbuch als neuer Eigentümer einzutragen ist.

Ich glaube wohl, daß aus dieser Aufzählung klar zu ersehen ist, daß wir nur den mit Erfolg begangenen Weg weiterschreiten. Es wird daher unsere Aufgabe sein, die verschiedenen Anträge, die der Herr Abg. Kuntner zu diesem Thema gestellt hat, abzulehnen, da wir, als die Mehrheit dieses Hauses, unseren Standpunkt schon im Ausschuß vertreten haben, und es durchaus möglich sein wird, auch jetzt mit Mehrheit über die strittigen Paragraphen hinwegzukommen und damit das Gesetz als Ganzes, so wie es der Kommunalausschuß dem Hohen Haus vorgelegt hat, in der gemeinsamen Abstimmung einstimmig oder mit Mehrheit zur Annahme zu bringen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Von Herrn Abg. Kuntner wurde noch ein zweiter Einwand erhoben, der hauptsächlich seine Ansicht untermauern soll, daß nämlich das Schulbauen in Niederösterreich nur dann gesichert sei, wenn die sogenannten Schulsitzgemeinden auch initiativ vorgehen. *(Abg. Kuntner: Sinken der Initiative!)* Ich korrigiere mich in dem Sinne, daß Sie vom Sinken der Initiative bei den Schulsitzgemeinden gesprochen haben. Streiten wir nicht um das eine oder andere Wort; eines steht jeden-

falls fest: nämlich die offensichtliche Teilung der niederösterreichischen Gemeinden, wobei der eine Teil als schulfreundlich und der andere als schulfeindlich bezeichnet wird. Ich glaube, es im Interesse der kleinen Gemeinden bestätigen zu müssen — die Statistik des Schulbaufonds, die ich hier vor mir liegen habe, beweist es —, daß gerade die kleinen Gemeinden die größere Initiative gezeigt haben. *(Abg. Kuntner: Schulsitzgemeinde!)* Sie sind zu gleicher Zeit auch Schulsitzgemeinde, das bestreite ich nicht, Herr Abg. Kuntner. Im übrigen habe ich Sie während Ihrer Rede auch nicht unterbrochen! Ich glaube, das sind gerade jene Gemeinden, von denen man annimmt, daß für sie, als kleine bäuerliche Gemeinden, die kulturellen Fragen gleich Null sind und daß sie sich für kulturelle Einrichtungen nicht besonders interessieren. Darf ich Ihnen hier eine Statistik vorlegen, die bis zum Jahre 1957 reicht und auch jene Schulbauvorhaben einschließt, die grundsätzlich von der Landesregierung genehmigt, bis jetzt aber noch nicht durchgeführt wurden. Seit dem Bestehen des Schulbaufonds wurden 150 neue Schulen eröffnet. Ich will mich nur auf jene Schulen beschränken, die wirklich neu errichtet wurden, denn in der Zahl 150 sind auch die Zubauten inbegriffen. Es kommen demnach auf Niederösterreich, einschließlich der genehmigten Schulbauvorhaben, 98 Neubauten. Hiervon entfallen auf Gemeinden mit 700 bis 800 Einwohnern 30 Schulen; das ist fast ein Drittel aller Schulneubauten. 26 neue Schulen wurden von Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern errichtet, 13 von solchen bis 3000 Einwohner, 7 Schulen von Gemeinden bis 4000 Einwohner. Von Gemeinden bis 5000 Einwohner nur 3 Schulen und von den verbleibenden Gemeinden, also jenen über 5000 Einwohner, wurden insgesamt nur 19 Schulen errichtet. Ich bin daher fest überzeugt, daß die Angst des Herrn Kollegen Kuntner, die kleineren Gemeinden würden nicht initiativ genug vorgehen, jeder Grundlage entbehrt. *(Abg. Kuntner: Das habe ich ja gar nicht gesagt!)*

Ich freue mich, feststellen zu können, daß sich auch nun wieder einige Gemeinden bemühen, Schulen zu errichten, und ich möchte daran erinnern, daß jetzt Kleinhadersdorf, Weinpolz, Erlauf, Grimmenstein und Kleinmeiselsdorf an der Reihe sind, Schulen zu bauen. Weiter nenne ich die Gemeinden Asparn, Bernhardsthal, Persenbeug und Kranichberg, die in das Schulbauprogramm einbezogen wurden.

Aber noch etwas veranlaßt uns, unseren eingenommenen Standpunkt in dieser Gesetzesvorlage konsequent zu vertreten. Meine Damen und Herren, es ist doch ganz absurd, daß ich jemanden Rechte einräume, aber nicht gleichzeitig auch die Pflichten übertrage, oder umgekehrt. Denn, schauen Sie, nach dem ursprünglichen Vorschlag hätte die Schulsitzgemeinde gegenüber den eingeschulten Gemeinden sämtliche Rechte besessen. Diese wären nur verpflichtet gewesen, die finanziellen Vorschreibungen der Schulsitzgemeinde zu erfüllen, ja, sie hätten nicht einmal ein Mitspracherecht gehabt. Wohl könnten sie ihre Meinung äußern, ihre Forderungen müßten aber nicht erfüllt werden. Daher sind wir für die Schaffung von Schulgemeinden. Wenn jemand eine Pflicht auf sich nimmt, soll er auch das Recht zum Mitreden haben, das ist das Wesentliche, was hier bei diesen Dingen eine große Rolle spielt. Ja wir wollen, daß damit die Berechtigung der sogenannten Schulsprengel gegeben erscheint.

Wenn ich noch einmal auf einige hier gefallene Äußerungen zurückkommen darf, so muß ich feststellen, daß wir uns bei der Behandlung dieses Gesetzes nicht über schulorganisatorische oder pädagogische Fragen streiten werden. Das wird auf einer anderen Ebene geschehen. Und wenn in der Debatte von der großen Zahl der einklassigen Volksschulen in Niederösterreich gesprochen wurde, so möchte ich dazu sagen: Jawohl, das stimmt statistisch, ist aber durch die Siedlungsverhältnisse in unserem Bundesland bedingt. Die einklassigen Volksschulen sind nicht das Schlechteste, denn auch diese Schulen haben Vorteile, die man ebenfalls in den Vordergrund stellen kann. Ich möchte darauf verweisen, daß unser Herr Landeshauptmann Steinböck stolz darauf sein kann, daß er bloß eine einklassige Volksschule besucht hat und trotzdem das hohe Amt des Landeshauptmannes von Niederösterreich bekleidet.

Ich möchte betonen, daß Niederösterreich unter allen Bundesländern das dichteste Netz von Hauptschulen besitzt. Dieses Netz wird noch engmaschiger gezogen werden. Das Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetz enthält die positive Bestimmung, daß die Schulsprengelbildung so durchzuführen ist, daß ein Sprengel lückenlos an den anderen grenzt. Wenn der Herr Kollege Mörwald den Bezirk Krems als „Musterbeispiel" angeführt hat, dann bitte ich eines nicht zu vergessen: Statistiken werden meiner Meinung nach so gedreht, wie man sie braucht. *(Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das habe ich mir auch schon gedacht!)* Der Herr Kollege Mörwald hat die Schulen der Stadt Krems

nicht aufgezählt, die von Schülern zahlreicher umliegender Gemeinden besucht werden. Auch diese Schulen gehören zum Bezirk Krems! Wir Niederösterreicher sind stolz, daß wir ein solch dichtes Hauptschulnetz besitzen, und wir sind bestrebt, dieses Netz noch engmaschiger zu gestalten. Es hängt natürlich mit dem Gesetz nicht zusammen, woher die Mittel für die Errichtung neuer Hauptschulen kommen.

Wenn der Herr Abg. Mörwald davon gesprochen hat, wie sehr der Landtag die Schulbaufondsbeiträge vermindert, dann hätte er auch sagen müssen, daß die dem Schulbaufonds rückfließenden Mittel von Jahr zu Jahr steigen, weil die Darlehen, die an die Gemeinden gegeben werden, immer größer werden. Man kann nicht mit einer Detailsumme den Beweis führen, sondern man muß die Gesamtsummen in Rechnung stellen. Dann schaut die Situation wesentlich anders aus, als sie dargestellt wurde.

Es ist erfreulich, daß die Teilung der größeren Schulen festgelegt erscheint. Ich kann mich aber absolut nicht der Argumentation des Herrn Abg. Kuntner anschließen, daß kulturpolitische Erwägungen ins Treffen geführt wurden. Nein, die Frage der Koedukation wird hier nicht aufgerollt werden, sie ist ein pädagogisches und nicht ein kulturpolitisches Problem. Die Meinungen der Fachleute gehen auf diesem Gebiet wesentlich auseinander, ob die eine oder die andere Form die bessere ist. Daher werden wir diesen Streit den Fachleuten überlassen und nicht den Landtag damit beschäftigen.

Die im § 17 (1) festgelegte Ausnahme bezüglich der gewerblichen Berufsschulen besteht nur dem Auge nach. Es ist richtig, daß wesentliche Differenzen zwischen den beiden Gesetzesvorlagen bestehen. Man kann aber die Verhältnisse der Lehrlinge nicht mit denen der Pflichtschüler vergleichen, weil bei den einzelnen Gewerbebetrieben eine sehr starke Umwanderung stattfindet und daher eine Sprengelfestlegung im Sinne des jetzt zur Behandlung stehenden Gesetzes nicht möglich ist. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß sich auf jene Gemeinden, wo sich der Hauptschulsprengel mit den Gemeinden deckt, auch die Tätigkeit des Ortsschulrates oder des Schulausschusses erstreckt.

Ich bin fest davon überzeugt, daß das vorliegende Gesetz einen Fortschritt bedeutet, und ich erkläre namens meiner Fraktion, daß wir für dieses Gesetz stimmen werden.

Es ist hier die Bemerkung gefallen, daß der Finanzminister immer in die Säckel der Gemeinden greift, um den Kapitalisten neue Beträge zuzuweisen. Ich bin der Ansicht, daß wir es in erster Linie seiner klugen und geschickten Finanzpolitik zu danken haben, daß wir überhaupt imstande sind, neue Schulen in Niederösterreich zu errichten. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY *(Schlußwort):* Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen 14 Abänderungsanträge und der Hauptantrag vor. Ich lasse zunächst über die Abänderungsanträge abstimmen.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Mörwald, betreffend die Nominierung von Vertretern in die Schulausschüsse): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 2 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 25 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 28 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 31 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 17 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 18 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 19 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 20 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 21 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 26 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 27 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 29 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 30 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Kuntner, betreffend § 38 des Gesetzentwurfes): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es wird sogleich nach dem Plenum der Finanzausschuß im Herrensaal seine Nominierungssitzung abhalten.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr.)